

## **Bekanntmachung über die zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nach der Coronavirus-Testverordnung**

**Vom XX.XX.2020**

Der Senat bestimmt:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Zuständigkeit**

(1) Öffentlicher Gesundheitsdienst im Sinne der Coronavirus-Testverordnung ist in der Stadtgemeinde Bremen das Gesundheitsamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas Anderes ergibt.

(2) Zuständige Stelle des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Sinne der Coronavirus-Testverordnung sind die in Absatz 1 genannten Behörden.

(3) Zuständige Stelle des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Sinne des § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung sind die in Absatz 1 genannten Behörden sowie die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

(4) Oberste Landesbehörde im Sinne der Coronavirus-Testverordnung ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den XX.XX.2020

Der Senat

## **Begründung**

### **I. Allgemeine Begründung**

Am 15. Oktober 2020 ist die der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) in Kraft getreten. Sie regelt im Einzelnen, wer einen Anspruch auf kostenlose Testung zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 hat, wie häufig dieser Anspruch besteht, wer die Testungen vornehmen kann, wer die Kosten für die Testungen trägt und wie die Testungen abgerechnet werden.

Es bleibt bei der grundsätzlichen Zuweisung, dass es sich bei den Aufgaben nach der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 – wie auch bei denen nach dem Infektionsschutzgesetz – um solche handelt, die von den Gemeinden Bremen und Bremerhaven zu erfüllen sind. Öffentlicher Gesundheitsdienst bzw. zuständige Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind damit zunächst für die Freie Hansestadt Bremen das Gesundheitsamt und für die Stadt Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

### **II. Einzelbegründung**

#### **Zu § 1 (Allgemeine Zuständigkeit)**

Nach Absatz 1 bleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit des Gesundheitsamtes für die Freie Hansestadt Bremen und des Magistrats der Stadt Bremerhaven im Öffentlichen Gesundheitsdienst, sofern in der Bekanntmachung nicht etwas Anderes geregelt ist.

Da die Coronavirus-Testverordnung zwischen Öffentlichem Gesundheitsdienst und zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes differenziert, ist in Absatz 2 festzulegen, dass zuständige Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in der Freien Hansestadt Bremen das Gesundheitsamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat sind.

Da auch die senatorische Behörde die Möglichkeit haben muss, bei der Krisenbewältigung direkt tätig zu werden, ist in Absatz 3 festgelegt, dass es hinsichtlich der Erbringung von Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung zum einen bei der oben festgelegten allgemeinen Zuständigkeit bleibt, dass aber auch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Testungen durchführen und Testzentren betreiben kann.

Nach Absatz 4 ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz oberste Landesbehörde im Sinne der Coronavirus-Testverordnung.

#### **Zu § 2 (Inkrafttreten)**

§ 3 regelt das Inkrafttreten.